

INFORMATIONEN GEMÄSS DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/576 (RTS 28) I.V.M. RICHTLINIE 2014/65/EU (MIFID II)

Bericht für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 RTS 28 ist die UniCredit Bank AG (»Bank«) als Wertpapierfirma verpflichtet, für jede Kategorie von Finanzinstrumenten eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der genauen Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die Handelsplätze, auf denen sie alle Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat, zu veröffentlichen.

Im Folgenden werden für das Kalenderjahr 2020 alle Sachverhalte kommentiert, die für das betreffende Kalenderjahr relevant sind. »Die Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten« (»Ausführungsgrundsätze«) wurden zuletzt per August 2019 angepasst.

Die Bank hat die relevanten Finanzinstrumente in zwei unterschiedliche Gruppen bzw. Blöcke gegliedert, zu denen jeweils Stellung genommen wird:

- a) Wertpapiere
- b) Nicht verbriefte Finanzinstrumente (inkl. börsengehandelter Derivate)

Es wurde nur für **Wertpapiere** Ausführungen gemäß den Ausführungsgrundsätzen angeboten. Dabei wurden für die meisten Wertpapierkategorien im Jahr 2020 dynamische Verfahren zur Ermittlung des besten Ausführungsplatzes angewandt. Nur für die Wertpapierkategorien **Investmentanteile** und **Renten in Fremdwährung** wurde auf Basis von statischen Verfahren der bestmögliche Ausführungsort ermittelt.

Die Bank hat regelmäßig anhand unterjähriger Kontrollen überprüft, ob die etablierten Logiken zur bestmöglichen Ausführung für den Kunden führen. Auf Basis der Ergebnisse ergab sich kein Anpassungsbedarf. Für diese Kontrollen hat die Bank neben Echtzeitdaten der Märkte, an denen die Bank angebunden ist, auch die regelmäßig veröffentlichten Berichte gemäß MiFID II Richtlinie 2014/65/EU i.V.m. Delegierte Verordnung (EU) 2017/575 (RTS 27) der Handelsplätze verwendet, mit denen die Bank technisch verbunden ist oder von potentiell möglichen Handelsplätzen zu denen aktuell noch keine Verbindung besteht. Das Ergebnis dieser Kontrollen zeigt, dass die Bank in der Regel den bestmöglichen Handelsplatz für den Kunden ermittelt und sich sonach kein Bedarf für eine Anpassung der etablierten Logiken ergab.

Im Folgenden wird im Detail auf die von der Regulierung geforderten Sachverhalte eingegangen.

a) Wertpapiere

Die Bank hat mit keinem der von ihr angebotenen Handelsplätze eine besondere Vereinbarung zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen und hat keine Abschläge, Rabatte oder sonstige nicht-monetäre Leistungen von den Handelsplätzen erhalten. Davon unbenommen sind die im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs an die Handelsplätze zu leistenden Zahlungen.

Darüber hinaus besteht zu keinem der Handelsplätze eine enge Verbindung und/oder ein Beteiligungsverhältnis. Ebenso sind der Bank keine Interessenskonflikte bekannt geworden. Derartiges ergibt sich insbesondere nicht aus potentiellen Aufsichtsratsmandaten, die Mitglieder des Vorstands der Bank ggf. an Handelsplätzen wahrnehmen und die jeweils im aktuellen Geschäftsbericht veröffentlicht sind.

Im Rahmen der dynamischen Ausführungsregeln bietet die Bank in ausgewählten Produkten auch die Ausführung gegen ein Buch der Bank als alternativen Markt an. Die dahinter liegenden Funktionen sind durch Chinese Walls im Unternehmen getrennt und

agieren unabhängig. Es bestehen keine Interessenskonflikte, die zum Nachteil des Kunden führen können.

Bei Ausführung eines Auftrags im Namen eines Privatkunden bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt stellt den Preis des Finanzinstruments und die Kosten der Ausführung dar. Die Kosten der Ausführung umfassen alle dem Kunden entstandenen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages stehen. Dies umfasst unter anderem Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstige Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind. Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags, Marktwirkungen sowie etwaigen sonstigen impliziten Transaktionskosten darf nur insoweit Vorrang gegenüber den unmittelbaren Preis- und Kostenerwägungen eingeräumt werden, als sie dazu beitragen, für den Privatkunden in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Bei den Kategorien Renten in Fremdwährung und Investmentanteile wurde 2020 keine dynamische Auswahl eines bestmöglichen Ausführungsortes angeboten. Daher ist hier keine Detaildarstellung über die bereits erwähnten Ausführungsgrundsätze hinweg notwendig.

Die Bank hat keine Dienstleistung von Anbietern konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der MiFID II Richtlinie im Zusammenhang mit der Überprüfung der Best-Execution-Monitoring Aktivitäten in Anspruch genommen.

b) Nicht verbriefte Finanzinstrumente
(inkl. börsengehandelter Derivate)

Da die Bank aufgrund der Ausführungsgrundsätze nur eine Ausführung gegen die Bücher der Bank und keine Weiterleitung von Orders an Dritte anbietet, sind die Reportverpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 RTS 28 nicht relevant.

In Bezug auf die in RTS 28 Anhang I definierten Kategorien von Finanzinstrumenten trifft dies zu auf:

- Zinsderivate
- Kreditderivate
- Währungsderivate
- Aktienderivate
- Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Nicht verbriefte Finanzinstrumente werden in Teilen auch börsengehandelt. Da die Bank aufgrund der Ausführungsgrundsätze von ihren Kunden immer die Vorgabe eines Ausführungsplatzes erwartet, sind die Informationsverpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 RTS 28 nicht einschlägig.

In Bezug auf die in RTS 28 Anhang I definierten Kategorien von Finanzinstrumenten trifft dies zu auf:

- Zinsderivate
- Kreditderivate
- Währungsderivate
- Aktienderivate
- Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

München im März 2021